

verletzt zu sein.⁷⁸⁸ Insoweit kann er – vorrangig – die Verletzung spezifischer Grundrechte und lebensbereichskonturierter Schutzbereiche⁷⁸⁹ rügen, subsidiär aber auch eine Verletzung des ungeschriebenen Grundrechts auf Willkürfreiheit. Erst dann ist in der Begründetheitsprüfung durch den Staatsgerichtshof die Kontrolldichte in Entsprechung zur Normierungsdichte des betroffenen Grundrechts vorzunehmen.⁷⁹⁰ Die Behauptung der Verletzung des unspezifischen Grundrechts auf Willkürfreiheit eröffnet in diesem Zusammenhang zwar durchaus eine weite und umfassende Prüfung,⁷⁹¹ wird aber angesichts des gleichsam zurückgenommenen normativen Direktionsgehalts nur in Ausnahmefällen die Feststellung der Grundrechtswidrigkeit einer fachgerichtlichen Entscheidung mit der Folge der Kassation erlauben.⁷⁹²

In diesem Kontext verspricht ein Rückgriff auf die hochkomplexe und zum Teil wenig konsistente Kognitionslehre keine wirkliche Hilfe.⁷⁹³ Sinnvoll erscheint demgegenüber eine differenzierende Weiterentwicklung der Judikatur des Staatsgerichtshofs in der Bestimmung des

⁷⁸⁸ Zur Beschwerdebefugnis und zur Möglichkeitstheorie siehe ebenfalls bereits oben, S. 96 ff.

⁷⁸⁹ Zum Begriff des Grundrechtstatbestandes siehe Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 80 f.

⁷⁹⁰ Vgl. auch Hilmar Hoch, Schwerpunkte der Entwicklung der Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in: Herbert Wille (Hrsg.), Festgabe Staatsgerichtshof, S. 65 (74): Eine konsequent angewandte, differenzierten Prüfungskriterien folgende Grundrechtsprüfung sei bei Grundrechten mit genügend klar abgrenzbaren sachlichen Schutzbereichen möglich; anders sei dies beim Willkürverbot, das über einen solchen klar abgrenzbaren sachlichen Schutzbereich gerade nicht verfügt; siehe auch Hilmar Hoch, aaO, S. 79.

⁷⁹¹ Siehe auch StGH 1995/28 – Urteil vom 24. Oktober 1996, LES 1998, 6 (11); StGH 1997/1 – Urteil vom 4. September 1997, LES 1998, 201 (205).

⁷⁹² In diese Richtung geht wohl auch die Formulierung bei Herbert Wille, in: ders. (Hrsg.), Festgabe Staatsgerichtshof, S. 9 (57), die Willkürprüfung unterscheide sich in ihrem Inhalt und ihrer Dichte, nicht jedoch in ihrer Reichweite bzw. in ihrem Umfang.

⁷⁹³ Zu Recht ist zunächst kritisiert worden, schon der Begriff Kognition verberge zwei unterschiedliche Problemkreise, nämlich den der Kognition im engeren Sinne und den der sog. Prüfungsdichte (siehe Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 157; ferner etwa Matthias Leuthold, Die Prüfungsdichte des Bundesgerichts im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte, 1992, S. 60 ff.). Darüber hinaus ist gerade die Praxis des Bundesgerichts zur Frage der Kognition nicht wirklich klar durchschaubar (siehe auch Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Rn. 2038). Wie komplex die Kognitionsregeln sind, zeigt etwa auch der Lösungsvorschlag von Walter Kälin, aaO, S. 164 ff.: Sein Prüfungssystem besteht aus vier Regeln, vier Ausnahmen und zwei Sonderfällen.